

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 47 (1955)
Heft: 10-11

Artikel: Für weitere Verbesserungen der AHV-Leistungen
Autor: Bratschi, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für weitere Verbesserungen der AHV-Leistungen

Nationalrat Robert Bratschi

I

Die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung hat sich in den wenigen Jahren ihres Bestehens nicht nur zum *größten Werk unserer Sozialpolitik*, sondern auch zur *populärsten Institution* unseres Landes entwickelt. Es ist daher verständlich, wenn von verschiedensten Seiten Erstgeburtsrechte geltend gemacht werden. Wenn wichtige Wahlen vor der Türe stehen, wird dieses Bedürfnis in gewissen Kreisen besonders stark empfunden.

Indessen ist es so, daß lange nicht alle, die heute auch dabei sein wollen, schon dabei gewesen sind, als es galt, für das große Werk die psychologischen, politischen und besonders die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen. Viele haben sich auffälliger Zurückhaltung beflissen, andere haben das Werk von allem Anfang an bekämpft. Die Einflußreichsten unter ihnen haben den Kampf auch heute nicht aufgegeben, wenn es ihnen jetzt auch mehr darum geht, den weiteren Ausbau der Versicherung zu erschweren oder wenn möglich ganz zu verhindern.

Es kann daher nichts schaden, wenn wieder einmal daran erinnert wird, wie es am Anfang war. Wir denken dabei an die kritischsten Jahre, die unser Land in der neueren Geschichte erlebt hat. In der schwülen politischen Atmosphäre des Sommers 1940, als es um die Aussichten für die Erhaltung von Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes prekär zu werden schien, als der Bundesrat mit gewissen Erklärungen bei den Diktatoren gut Wetter zu machen versuchte, als der General mit seinem unvergeßlichen Rütli-rapport die Lage wieder herstellte, da trat auch der Große Ausschuß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zusammen, um seinen Standpunkt klarzumachen. Er setzte sich rückhaltlos für unseren Staat, für Freiheit und Unabhängigkeit unseres Volkes ein und forderte zugleich den Kampf gegen die Not und wirtschaftliche Unsicherheit des Volkes und seiner Bürger. Er stellte die *baldige Schaffung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung* in den Vordergrund und machte als erster den ganz konkreten Vorschlag,

die Beiträge für die Lohn- und Verdienstersatzordnung von je 2 Prozent des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers seien nach dem Kriege für das Versicherungswerk zu verwenden.

Der Gedanke stieß in den maßgebenden Kreisen unseres Volkes und seiner Regierung nur auf Ablehnung. Auch die Schaffung einer Versicherung *an sich* wurde sehr ungnädig aufgenommen. Die maß-

gebenden Stellen des Bundeshauses waren noch der Ansicht, daß man sich für viele Jahre, ja für Jahrzehnte, mit der Altersfürsorge behelfen müsse, weil das Geld für ein Versicherungswerk nicht aufzubringen sei. Erst einige Jahre später gab es Komitees, die in der gleichen Richtung wirkten wie der Gewerkschaftsbund. Einzelne waren auch unbescheiden genug, in Anspruch zu nehmen, daß sie die ersten gewesen seien.

Selbst als sich der Gedanke durchgesetzt hatte, daß das *Versicherungswerk* kommen müsse, und als sich Bundesrat Stampfli dafür einsetzte, gab es in politischen Parteien und in Wirtschaftsverbänden noch Kräfte genug, die der Entwicklung entgegenzuwirken versuchten. So kam unter der Führung eines katholisch-konservativen Industriellen das Referendum gegen das Gesetz zustande, und im Abstimmungskampf trat der Schweizerische Handels- und Industrieverein mit einer Resolution vor die Öffentlichkeit, mit welcher die Stimmbürger aufgefordert wurden, das Gesetz zu verwerfen, weil es liederlich finanziert sei!

Aber auch bei der *Gestaltung* der Versicherung stießen wir auf die größten Widerstände. So wurde in der vom Bundesrat eingesetzten eidgenössischen Expertenkommission ein verbissener Kampf gegen die Versicherungsskala geführt, die vom Verfasser dieser Zeilen in seiner Eigenschaft als Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, unterstützt von unserem Freund *Prof. Dr. Arnold Bohren*, früherer Direktor der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, in Vorschlag gebracht wurde. Mit der weiteren Hilfe von Nationalrat *Ph. Schmid-Ruedin* und anderen Experten konnte die bessere Rentenskala in der Kommission mit knapper Mehrheit durchgesetzt werden. Glücklicherweise sind der Bundesrat und die eidgenössischen Räte der Mehrheit der Expertenkommission auf diesem Wege gefolgt. Der Weg hat sich auch als vollständig richtig erwiesen.

Nicht weniger umstritten waren die Fragen, wie die *Uebergangsgeneration* behandelt werden sollte. Schließlich wurde der Weg der Uebergangsrenten (Bedarfsrenten) für Personen und ihre Angehörige, die keine Beiträge bezahlt haben, und der Teilrenten für beitragszahlende Personen der älteren Jahrgänge gewählt. Unter dem Druck der ungenügenden Mittel, die zur Verfügung standen, fiel die Uebergangsrente ungenügend hoch aus, und die Wartefrist für beitragszahlende Versicherte, die nur Anspruch auf Teilrenten erhielten, wurde mit 20 Jahren zu lange ausgedehnt. Es fehlte aber in der Expertenkommission nicht an starken Kräften, die auch für die Uebergangsgeneration viel weniger weit haben gehen wollen als schließlich das Gesetz bestimmt hat.

«Und erstens kommt es anders,
und zweitens als man denkt»,

sagt bekanntlich Wilhelm Busch. Die befürchtete Nachkriegskrise ist glücklicherweise nicht eingetreten. Unser Land erfreut sich einer langen Zeit bester Wirtschaftskonjunktur. Die Zahl der Beschäftigten ist daher viel höher als die Experten angenommen haben, und die Löhne sind als Folge der ununterbrochen steigenden Preise und der Arbeit der Gewerkschaften auch erhöht worden. Die Expertenkommission hat im Jahre 1945 mit Einnahmen der AHV aus Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber mit einem Beitrag von 260 Mio Franken im Jahre gerechnet. Das wirkliche Ergebnis ist im Jahre 1954 mehr als doppelt so hoch gewesen, und die Einnahmen steigen weiter an.

Als Folge der günstigen Entwicklung der Einnahmen ist einerseits der Fonds der Versicherung rascher gestiegen als erwartet worden ist, anderseits war es möglich, die Leistungen der AHV zu verbessern. Das geschah ein erstes Mal durch Verbesserung der Uebergangsrenten in der Weise, daß die Einkommensgrenzen, innerhalb welchen ein Rentenanspruch besteht, erhöht worden sind. Die Zahl der Anspruchsberechtigten ist dadurch stark gestiegen. Die Neuordnung trat am 1. Januar 1951 in Kraft. Weiter wurde für selbstständig Erwerbende mit niedrigem Einkommen der Beitrag herabgesetzt.

Die zweite Aenderung folgte auf den 1. Januar 1954. Sie brachte eine weitere Erhöhung der effektiven Einkommensgrenzen und damit eine nochmalige Erweiterung des Kreises der Bezüger von Uebergangsrenten sowie eine Ergänzung der Bestimmungen über die ordentlichen Renten in dem Sinne, daß das rentenbildende Einkommen von 7500 auf 12 500 Franken erhöht wurde. Das Maximum der einfachen Altersrente stieg dadurch von 1500 auf 1700 Franken, dasjenige der Ehepaaraltersrenten von 2400 auf 2720 Franken. Ferner wurden Verbesserungen der Minimalrenten und Uebergangsrenten zugestanden. Die Beitragspflicht wurde mit zurückgelegtem 65. Altersjahr fallengelassen. Während die erste Revision des Gesetzes finanziell weniger stark ins Gewicht fällt, bringen die Aenderungen der Revision vom 1. Januar 1954 eine jährliche Mehrbelastung von durchschnittlich ungefähr 80 Mio Franken.

Glücklicherweise ist die Leistungsfähigkeit des Versicherungswerkes damit noch nicht erschöpft, indem die Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber weiter steigen. Es stellt sich die Frage, was mit den weiteren Ueberschüssen geschehen kann und geschehen soll. Ueber dieses wichtige Problem ist die Diskussion im Gange.

II

Das raschere Ansteigen des Fonds hat zu einer großen Diskussion in der Oeffentlichkeit Anlaß gegeben, wobei es auch an scharfer

Kritik nicht gefehlt hat. Für alle Schwierigkeiten am Kapitalmarkt wurde der AHV-Fonds verantwortlich gemacht. Insbesondere haben sich die Exponenten der Hochfinanz durch ihre ätzende Kritik am Fonds hervorgetan. Kaum gab es eine Generalversammlung einer Großbank oder gewisser großer Firmen der Industrie und des Handels, an welcher nicht in der Präsidialadresse die AHV Gegenstand von Angriffen gewesen wäre. Immer wieder wurde der Fonds dafür verantwortlich gemacht, daß die Geldzinsen stark gesunken sind. Daß der Fonds mit seinen 3,3 Milliarden Vermögen am Kapitalmarkt bestimmter sicherer Werte eine Rolle spielt, soll keineswegs in Abrede gestellt werden. Das ist auch durchaus in Ordnung. Niemand aber weiß besser als die Kritiker, daß das Gewicht des Fonds *nicht entscheidend* in die Waagschale fällt. Der Beweis für die Unrichtigkeit der Kritik ist durch die Entwicklung der Zinsen in den letzten Monaten erbracht worden, fast bevor die Tinte in den Protokollen der vielen Generalversammlungen von Großbanken usw. trocken gewesen ist.

Trotzdem wird aus Kreisen der Großbanken ein Plan vertreten, wonach das weitere Wachsen des Fonds dadurch verlangsamt werden soll, *daß Bund und Kantone von der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten vorübergehend entbunden würden*, oder die entsprechenden Mittel zu anderen Zwecken verwendet werden sollten. Die Einzelheiten dieses Planes sind der Öffentlichkeit noch nicht bekanntgegeben worden. Was man gehört hat, genügt aber, um die Absicht zu erkennen. Man erkennt «die braune Lisel am Geläut». Man will offenbar zwei Fliegen mit einem Schlag treffen: einerseits Entlastung des Staates von seinen sozialen Verpflichtungen, um einen Abbau der Steuern auf dem großen Besitz und den hohen Einkommen zu ermöglichen; andererseits die Erschwerung oder die Verhinderung des weiteren Ausbaues des Versicherungswerkes. Weiter soll natürlich der Fonds nach Möglichkeit vom Kapitalmarkt ferngehalten werden.

Es ist klar, daß diesen Bestrebungen der Kampf angesagt werden muß. Wir sind durchaus der Ansicht, daß der Fonds der AHV nicht endlos zu steigen braucht, dagegen muß er angesichts der veränderten Verhältnisse (verminderter Geldwert, höhere Einkommen, höhere Lasten der Versicherung usw.) höher sein als vor zehn Jahren in Aussicht genommen wurde. Vorausgesetzt, daß die Verhältnisse ungefähr bleiben, wie sie heute sind, so dürfte ein Fonds von ungefähr 6 Milliarden Franken im sogenannten Beharrungszustand das richtige sein. Bis dahin sollte also der Fonds weiter geäuftet werden. Das Wachsen des Fonds kann aber wesentlich verlangsamt werden, ohne daß das Versicherungswerk gefährdet würde. Welche Mittel sind dafür einzusetzen?

Zum voraus müssen alle Maßnahmen abgelehnt werden, die geeignet wären, das Versicherungswerk zu schwächen, wie zum Bei-

spiel die Verminderung der Einnahmen durch Herabsetzung der Beiträge von Bund und Kantonen oder von Arbeitgebern und Versicherten.

Es kann nur ein weiterer Ausbau der Leistungen entsprechend der größeren Leistungsfähigkeit des Versicherungswerkes in Frage kommen.

An entsprechenden Wünschen fehlt es nicht. Schon bei der Vorbereitung der Vorlage der Jahre 1951 und 1954 fehlte es den Behörden nicht an der Qual, aus einer großen Zahl von Wünschen die Auswahl zu treffen. Es ist heute nicht anders. Im Vordergrund steht die Schaffung der Invalidenversicherung. Sie ist durch wiederholte Vorstöße der sozialdemokratischen Fraktion der Bundesversammlung und kürzlich durch die Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion gestellt worden. Der Bundesrat hat eine große Expertenkommission eingesetzt, die sich mit der Vorbereitung dieses Werkes zu befassen hat. Es ist wohl klar, daß die Invalidenversicherung nicht einfach aus den Mitteln der AHV geschaffen werden kann. Was für die Versicherung der Alten und Hinterlassenen bereitgestellt worden ist, sollte in der Hauptsache für sie reserviert bleiben. Für die Invalidenversicherung werden im wesentlichen *neue* Mittel gefunden werden müssen.

Es geht also um weitere Verbesserungen der bestehenden AHV. An Vorschlägen fehlt es, wie schon erwähnt, keineswegs. Gewünscht wird unter anderem: Die Rentenansätze seien allgemein zu erhöhen; das rentenberechtigte Alter der alleinstehenden Frau sei auf 60 Jahre herabzusetzen; die Altersdifferenz zwischen Ehemann und Ehefrau für den Anspruch auf die Ehepaaraltersrente sei auf zehn Jahre zu erhöhen; den Witwen seien ohne weiteres die Vollrenten zu gewähren; die Ansprüche der nicht erwerbstätigen Witwe und Ehefrau seien zu verbessern. Mit besonderem Nachdruck wird gefordert, daß

die Bedarfsgrenzen für die Uebergangsrenten gänzlich fallenzulassen seien, das heißt die Renten allen Greisen, Witwen und Waisen zu gewähren seien, die keinen Anspruch auf ordentliche Renten besitzen.

Wie man hört, ist der Bundesrat nicht abgeneigt, auf die letztgenannte Forderung einzutreten, nachdem die Erfüllung dieses Postulates erheblich weniger kosten würde als noch vor wenigen Jahren, weil die Zahl der eventuell Anspruchsberechtigten schon stark gesunken ist und weiter rasch zurückgeht. Wir unterstützen selbstverständlich diese Forderung, glauben aber, daß sie ergänzt werden müsse.

Die Ansprüche der gesamten Uebergangsgeneration sind im AHV-Gesetz vom 20. Dezember 1946 bescheiden angesetzt worden. Man hat eben mit bescheideneren Mitteln gerechnet, als sie nun zur Verfügung stehen. Heute gestattet die Lage, einen Schritt weiter zu gehen.

Die in Aussicht zu nehmende Revision sollte nun auch die Bezüger von Teilrenten bzw. die Anwarter auf solche Renten erfassen.

Es handelt sich um die Versicherten, die im Jahre 1948 der Altersgruppe 45 bis 65 Jahre angehörten. Ein Teil von ihnen hat seither die Altersgrenze 65 überschritten und bezieht nun eine Teilrente, die niedriger ist als die im Gesetz festgesetzte Vollrente. Erst wer 20 Jahre den Beitrag bezahlt, erhält Anspruch auf die gesetzliche Vollrente.

Die Verbesserung der laufenden und anwartschaftlichen Teilrenten ist möglich, ohne daß das ganze Rentensystem angetastet wird. Es handelt sich, wie bei den Uebergangsrenten, um eine Maßnahme zugunsten eines Teils der Uebergangsgeneration. Die Verbesserung muß darin bestehen, daß die Vollrente *rascher* als erst nach 20 Jahren erreicht werden kann.

Wir schlagen vor, daß die Uebergangszeit für Teilrenten auf zehn Jahre abgekürzt wird.

Diese Aenderung führt dazu, daß alle 1893 geborenen und jüngeren Versicherten Anspruch auf Vollrenten erhalten. Die laufenden Teilrenten wären entsprechend umzurechnen. Die Operation ist einfach: An Stelle eines Zwanzigstels wird für jedes Beitragsjahr ein Zehntel der Differenz zwischen Grundbetrag und Vollrente zum Grundbetrag geschlagen, um die Teilrente zu berechnen. Mit zehn Versicherungsjahren wird auf diese Weise die Vollrente erreicht.

Wenn die Uebergangsrente *allen* zugestanden wird, was wir begrüßen und fordern, so muß aber das Minimum der ordentlichen Rente auf 840 Franken erhöht werden, um die Anomalie zu beseitigen, daß in der Stadt der Uebergangsrentner ohne Beitragsleistung eine höhere Rente bezieht als der Teilrentner mit bescheidenem Einkommen, der Beiträge bezahlt hat. Wenn die Einkommensgrenzen fallen, wird die niedrigere Aussetzung der Rente eines Teils der Teilrentner erst recht unhaltbar und muß beseitigt werden.

Die Verwirklichung der erwähnten Verbesserungen hat den Vorteil, daß sie einer sehr großen Zahl von gegenwärtigen und zukünftigen Rentenbezügern zugute kommen wird. Die Belastungen sind vorübergehender Natur, weil sie nur die Uebergangsgeneration,

aber einschließlich der Teilrentner, betreffen. Dies führt zu einem notwendigen Ausbau der Versicherung und gleichzeitig zu einer Verlangsamung des Anwachsens des Fonds. Ohne die Zahlen der finanziellen Auswirkung für die AHV im einzelnen zu kennen, kann damit gerechnet werden, daß der Fonds ungefähr im Rahmen von etwa 6 Milliarden Franken bleiben würde.

Die Durchführung der Aenderung ist einfach, weil, wie ausgeführt, das Rentensystem im allgemeinen nicht geändert werden muß. Wir übersehen dabei natürlich nicht, daß damit auch der Nachteil verbunden ist, daß die ordentlichen Renten *nicht allgemein* erhöht werden. Die weitere Erhöhung der maximalen Vollrenten mit Aenderung des ganzen Systems würde aber doch erst nach Ablauf der Uebergangszeit zur Auswirkung gelangen. Bis dahin wäre auch diese Frage und in Verbindung damit eine Reihe anderer Postulate weiter abzuklären und der Verwirklichung näherzubringen.

Wichtig ist, daß rasch gehandelt wird und ein weiterer Schritt auf dem Wege des Ausbaus der AHV ohne weitere Verzögerung unternommen wird. Zu diesem Zwecke hat der Verfasser dieser Zeilen im Auftrag der sozialdemokratischen Nationalratsfraktion bei Beginn der Herbstsession eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die langsam, aber unentwegt steigenden Kosten der Lebenshaltung erfordern eine Erhöhung der Leistungen der AHV. Der finanzielle Stand des großen Versicherungswerkes sowie die wachsende Leistungsfähigkeit der Wirtschaft unseres Landes schaffen die Voraussetzungen für die baldige Verwirklichung der notwendigen Verbesserungen.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, zum Zwecke der Verbesserung der Rentenansprüche der Uebergangsgeneration den eidg. Räten eine Vorlage mit folgenden Aenderungen des AHVG zu unterbreiten:

1. Die Vollrenten gemäß Artikel 34 bis 37 sollen nach 10 statt erst nach 20 Versicherungsjahren ausgerichtet werden.
2. Die einfachen Altersrenten sollen auf mindestens 840 Fr., die Ehepaaraltersrenten auf mindestens 1344 Fr. im Jahr festgesetzt werden.
3. Die Teilrenten gemäß Artikel 38 sollen so festgesetzt werden, daß der Zuschlag zum Grundbetrag für jedes Versicherungsjahr einen Zehntel statt einen Zwanzigstel des Unterschiedes zwischen dem Grundbetrag und der Vollrente beträgt. (Art. 38, Abs. 3.) Die laufenden Teilrenten sind entsprechend anzupassen.
4. Die Uebergangsrenten gemäß Artikel 43, Absatz 1, sollen allen Greisen, Witwen und Waisen, die keinen Anspruch auf ordentliche Renten besitzen, ohne Einschränkungen ausgerichtet werden.

Die für die Verwirklichung der vorstehenden Postulate notwendige Revision des AHVG soll so beschleunigt werden, daß die Neuordnung spätestens im Laufe des Jahres 1956 in Kraft gesetzt werden kann.